

Restaurieren ist doch kein Handwerk

von
R. Wibr

Seit Schaffung der Fortbildungsverordnung des „Restaurators im Handwerk“ versucht das deutsche Handwerk, freischaffenden Restauratoren auf dem Rechtsweg die Betriebe zu schließen, wenn die Betroffenen sich nicht in die Handwerksrolle eintragen lassen bzw. keine Meisterprüfung nachweisen können oder ablegen wollen. Dieses Vorgehen wurde jüngst in zwei Gerichtsurteilen abgeblockt:

In einem Urteil des Amtsgerichts München vom 27. 2. 1987 (Geschäftszeichen Nr. 71 OWI 332 Js 19496/86) wurde in einer Bußgeldsache wegen unerlaubter Handwerksausübung eine Möbelrestauratorin freigesprochen. Im Urteil führte das Gericht unter anderem aus:

... „Die von der Betroffenen ausgeübte Tätigkeit ist so ausgestaltet, daß eine Meisterprüfung im Schreinerhandwerk nicht erforderlich ist, da sie insgesamt gesehen keine wesentliche, dem Kernbereich des Schreinerhandwerks zuzurechnende Tätigkeit, zu deren ordnungsgemäßer Ausführung es einer handwerklichen Befähigung bedarf, darstellt.“ (Seite 3 des Urteils) . . . „Bei der rechtlichen Beurteilung, ob für die Ausübung einer Tätigkeit die Vorschriften der HWO anzusetzen sind, ist zunächst festzuhalten, daß nicht jede Handwerkstätigkeit bereits die Anwendung der HWO nach sich zieht.“ (Seite 5) . . . „Im vorliegenden Fall konnten jedoch keine Feststellungen getroffen werden, wonach die Tätigkeiten, welche rein dem Schreinerhandwerk zuzuordnen sein könnten, den Schwerpunkt der Tätigkeiten der Betroffenen darstellen würden. Im Gegenteil war festzustellen, daß diese Schreiner Tätigkeit von untergeordneter Bedeutung ist und das wirtschaftliche Schwergewicht dieser Tätigkeit auf dem nichtschreinerischen Sektor liegt.“ (Seite 6)

In einer Berufungsverhandlung des Oberverwaltungsgerichts Rheinland-Pfalz in Koblenz vom 23. 6. 1988 (Geschäftszeichen Nr. 12 A 7/88) gaben die Richter der Berufung eines Steinrestaurators gegen ein Urteil des Verwaltungsgerichts Neustadt a. d. Weinstraße statt. Dieses Gericht hatte eine Verfügung für rechtmäßig erklärt, mit der die Verbandsgemeinde Annweiler dem Restaurator die Ausübung seiner Tätigkeit untersagt hatte.

Der Kläger arbeitet seit neun Jahren selbständig an der Wiederherstellung stark angegriffener Steindenkmäler. Vor fünf Jahren erfuhr davon die zuständige Hand-

werkskammer Pfalz in Kaiserslautern. Sie beantragte bei der Verbandsgemeinde, dem Restaurator die Ausübung seines Gewerbes zu verbieten, weil der Betroffene das Steinmetz- und Steinbildhauerhandwerk ausübe, ohne in die Handwerksrolle eingetragen zu sein. Die Verbandsgemeinde entsprach dem Antrag. Der Kreisrechtsausschuß Südliche Weinstraße allerdings hob diesen Bescheid wieder mit der Begründung auf, der Restaurator betreibe gar kein Handwerk im üblichen Sinne. Darauf erhob die Handwerkskammer zunächst erfolgreich bei der ersten Instanz Klage.

Das Oberverwaltungsgericht folgte jetzt der Auffassung des Kreisrechtsausschusses und wies die Klage als unbegründet zurück. In der Urteilsbegründung des Senats heißt es, das Berufsbild des Steinmetzen und des Steinbildhauers sei mit dem eines Restaurators von Steinbildwerken keineswegs identisch. Der Steinmetz bearbeite den Stein in der Weise, „daß er einem Steinrohling eine neue Gestalt gibt“. Dies könne ein Denkmal, ein Grabstein, ein Mosaik oder auch eine Schrift sein. Der Restaurator hingegen stelle weder etwas Neues her, noch verändere er Vorhandenes. Er erhalte, pflege und bewahre noch vorhandene historische Kulturwerte. Damit erbringe der Restaurator kein Werk, wie es von einem Handwerker erwartet werde.

Die Koblenzer Richter stellten in ihrem Grundsatzurteil auch eindeutig fest, der Restaurator sei kein Künstler. Seiner Arbeit nämlich fehle das Element der freien, eigenschöpferischen Gestaltung, das eine künstlerische Tätigkeit auszeichne.

Wegen der grundsätzlichen Bedeutung dieses Prozesses hat der Senat die Revision zum Bundesverwaltungsgericht in Berlin zugelassen. Die Handwerkskammer Kaiserslautern macht von dieser Möglichkeit Gebrauch.

Zu diesem Thema gibt im Bundesanzeiger Nr. 241 (Seite 16514) vom 24. 12. 1987 der Bundesminister für Wirtschaft Beschlüsse des Bund-Länder-Ausschusses „Handwerksrecht“ zur Anwendung der Handwerksordnung bekannt (Auszüge):

. . . „Es ist ständige Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts, daß Berufsbilder und Prüfungsvorschriften im Sinne von § 45 HwO keine Entscheidung darüber enthalten, ob im Berufsbild genannte Tätigkeiten „wesentliche“ Tätigkeiten eines Handwerks oder ihm vorbehalten sind. Meisterprüfungsverordnung nach § 45 HwO haben nicht die Funktion, Handwerke verbindlich voneinander und gegenüber nichthandwerklichen Gewerben abzugrenzen. Sie enthalten lediglich erläuternde Einzelheiten über das Arbeitsgebiet und die zu dessen Bewältigung benötigten fachlichen Fertigkeiten und Kenntnisse.“

. . . „Aus dem Berufsbild im Sinne von § 45 Nr. 1 HwO ergibt sich nicht, daß die dort genannten „Tätigkeiten, Kenntnisse und Fertigkeiten“ allein schon aufgrund ihrer Erwähnung . . .

– diesem Handwerk „vorbehalten“ sind – in dem Sinne daß sie weder von anderen Handwerken noch von nichthandwerklichen Gewerben ausgeübt werden dürfen.“

. . . „Bei der Beurteilung der Frage, welche Bedeutung das Berufsbild im Sinne von § 45 Nr. 1 HwO für die Ermittlung der „wesentlichen Tätigkeiten“ eines Handwerks nach § 1 Abs. HwO hat, ist ferner zu berücksichtigen, daß

- wesentliche Tätigkeiten nur den „Kernbereich“ eines Handwerks und nicht dessen gesamtes mögliches Tätigkeitsfeld bezeichnen; . . .
- in bestimmten Fällen . . . wesentliche Tätigkeiten eines Handwerks auch von nichthandwerklichen Berufen ausgeübt werden dürfen; . . .
- zum Tätigkeitsfeld von Handwerken üblicherweise auch „einfache“ Tätigkeiten sowie Tätigkeiten gehören, die auch von „handwerksähnlichen“ Gewerben der Anlage B der HwO ausgeübt werden; solche Tätigkeiten erfordern nicht die Eintragung in die Handwerksrolle, insbesondere nicht die Meisterprüfung im Handwerk.“

. . . „Ob wesentliche Tätigkeiten eines Handwerks vorliegen und ihre Ausübung die Eintragung in die Handwerksrolle erfordert, ist daher im Einzelfall und unter Berücksichtigung der aktuellen Lebenswirklichkeit zu beurteilen; dabei sind auch die Tätigkeitsbereiche der anderen Handwerke oder nichthandwerklicher Gewerbe zu berücksichtigen, zu denen eine Abgrenzung erfolgen soll.“

Rolf Wihr
Bayer. Landesamt für Denkmalpflege
Außenstelle Bamberg, Schloß Seebhof
D-8608 Memmelsdorf